

G. S. Mittler & Sohn in Berlin ferner:
Wobeser, B. v., kleine Reit-Instruktion f. Damen. 2. Aufl. 8°. Cart. * 2. 50
 Nicolaische Verl.-Buchh. in Berlin.
Völker, G., Bilder aus der biblischen u. Kirchengeschichte. gr. 8°. * —. 40
 H. Oeser in Neustalga.
 † **Vargen, G. N. v.**, Don Juan Redando, der Stierkämpfer u. Abenteurer. Erzählung. 1.—5. Hft. gr. 8°. à —. 10
 † **Familienfreund**, der. Unterhaltungsblätter f. alle Stände. 2. Jahrg. 1885. Nr. 6—10. 4°. à —. 10
 † **Marck, R.**, Graf Henri v. Montfort, der Gebrandmarkt. Romantische Erzählg. 81—88. Hft. gr. 8°. à —. 10
 † **Martin, P.**, Dr. Martin Luthers Leben, Thaten u. Meinungen. 41. u. 42. Hft. gr. 8°. à —. 10
 † **Sternberg, G.**, die Liebenden v. Schwanenstadt od. gesprengte Ketten. Erzählung. 6—10. Bfg. gr. 8°. à —. 10
 H. Nisfel & Co. in Hagen.
Corbey, J., die deutsche Socialdemokratie unter dem Ausnahmegefes. Ein Zeit- u. Streitbild. 8°. * —. 50

J. S. Robolshy in Leipzig.
Stenographen-Kalender, allgemeiner, auf d. J. 1885. Hrg. v. R. Schwarz. 16°. Geb. * 1. 60
 Schmorl & v. Seefeld in Hannover.
Röhrig, E., u. **J. Skalweit**, Bericht üb. die deutsche Brauerei-Ausstellung zu Hannover 1884. gr. 8°. * 1. —
 Schöpfer'sche Buchh. in Reichenberg.
Sid, F., Rübzahl's Erheiterungen. Humoristisch-dramat. Phantasten. gr. 8°. * 2. 40
 A. Zent in Altona.
Grell, R., malarische Verherrlichung v. Frauen-Namen. 6 Bilder, m. Text v. G. Portig. gr. Fol. 15. —; in Calico-Mappe ** 21. —; einzeln à Blatt baar 3. 50
 † **Denk, R.**, die Bindungslehre f. Gewebe. Handbuch f. Webeschulen. 11. Lfg. 8°. * —. 60
 J. Springer in Berlin.
Drescher, A. B. C., die Arreststände im Lichte der Herbart-Ziller-Stoy'schen Ideen. 8°. * —. 60
Forst u. Jagd-Kalender. 1885. Hrg. v. F. Judeich u. H. Behm. 2. Thl. 16°. * 1. 60

Verlage-Magazin in Zürich.
Erörterungen üb. deutsches Einzelrichterwesen u. Amtsgerichtliches nebst Justiz-Reformen. Bon H. 8°. * —. 50
 I. O. Weigel in Leipzig.
Radloff, W., Aus Sibirien. Lose Blätter aus dem Tagebuche e. reis. Linguisten. 2 Bde. gr. 8°. * 14. 40
 O. Wigand in Leipzig.
Gaggenmacher, O., die Gefangenen. Geschichten u. Bilder in Arabesken. 8°. 3. —
Turgenev, J. S., Erzählungen 3. u. 4. Folge. 8°. à * 2. 50
 C. Sernin in Darmstadt.
Blid, e., auf die k. k. österreichische Arme, besonders die Infanterie. Von Epimenides. 2. Aufl. gr. 8°. * 1. —
Geffe, A., der Arzt im römischen u. heutigen Recht. gr. 8°. * 2. —
Repetir-Gewehre, die. Ihre Geschichte, Entwickelg., Einrichtg. u. Leistungsfähigkeit. 2. Bd. 2. Hft. gr. 8°. * 3. 20
Zur Frage üb. die Anwendung d. Feuers in der Defensiv der Infanterie. Bon X gr. 8°. * —. 80

Nichtamtlicher Theil.

Aus dem Protokoll der Generalversammlung des sechsten deutschen Schriftstellertages in Schandau am 7. September 1884.

(Nach der stenographischen Niederschrift mitgetheilt im Verbands-Organ vom Schriftführer des Verbandes Dr. Franz Hirsch.)

Zum fünften Gegenstand der Tagesordnung: Antrag Gerstmann, die Leihbibliotheken betreffend, verliest zunächst der Schriftführer den Antrag, welcher lautet:

„Der allgemeine deutsche Schriftstellerverband beschließt eine Commission einzusetzen zur Ausarbeitung einer der deutschen Reichsregierung zu übermittelnden Denkschrift, in welcher das den deutschen Schriftstellerstand schädigende Leihbibliothekwesen dargelegt und das Ersuchen gestellt wird, durch Ergänzung zum Urheberrecht das gewerbsmäßige Ausleihen von Büchern ohne Erlaubniß des Verfassers resp. Verlegers zu untersagen analog den Bestimmungen des Gesetzes über das Urheberrecht.“

Dr. Adolf Gerstmann-Berlin: Der Herr Schriftführer hat vorhin in seinem Rechenschaftsberichte erwähnt, es sei die brennendste Frage diejenige über das Leihbibliothekwesen; aber ich glaube, man geht, wenn man sagt, daß die Frage der Leihbibliotheken augenblicklich diejenige unter den Prinzipienfragen ist, welche die allgemeinste Aufregung hervorgerufen hat, zu weit.

Es kümmert uns jetzt nicht, was die Genesis dieser Frage gewesen ist, ob vielleicht der Umstand, daß zu wenig Bücher gekauft würden, der vielleicht wieder darin seinen Grund hätte, daß sie zu theuer sind; Thatsache ist, daß eine ganze Anzahl Artikel erschienen sind, daß sogar unser letzter Verbandstag sich mit der Frage beschäftigte, und daß in vielfacher Weise die Leihbibliotheken als — ich möchte beinahe sagen — Institute aus dem Abgrund der Hölle dargestellt wurden. Ich glaube, die Leihbibliotheken theilen mit Maria Stuart dasjenige, daß sie nicht so schlimm sind wie ihr Ruf; ich constatire ausdrücklich, daß ich nicht in den Ruf Derjenigen einstimme, die sagen: érasez l'infame, sie sind gar nicht infam, wir können die Leihbibliotheken gar nicht entbehren, und können nur absolut feststellen, daß die Leihbibliotheken erstens diejenigen sind, welche in weiterem Maßstabe die Cultur, soweit literarische Erzeugnisse culturfähig sind,

in das Volk tragen, daß die Leihbibliotheken ferner diejenigen Institute sind, welche die jungen Anfänger, die noch unbekannt sind oder solche, welche die ersten Sporen bereits verdient haben, einführen in die Gesamtheit des Publikums. In dieser Beziehung muß die Existenz der Leihbibliotheken nicht nur gebilligt werden, sondern ich möchte fast sagen unterstützt.

Ganz anders wird aber die Angelegenheit, wenn wir fragen: haben die Leihbibliotheken das Recht das Buch zu verleihen ohne irgend eine Abgabe an den Autor? Ich behaupte, das ist ganz entschieden nicht der Fall. Im Gesetze vom 11. Juni 1870 ist zwar ausdrücklich darüber nichts gesagt, aber die Erklärung eines Fachmannes lautet so:

„Die Verbreitung d. h. der pecuniäre Gewinn: aus derselben soll den betreffenden Berechtigten (Autor und bez. Verleger) ausschließlich bleiben: das ist der Sinn der Gesetze, welche geistiges Eigenthum schützen. Praktisch schadet dem ursprünglichen Berechtigten der Nachdruck nicht mehr als das Verleihen, und rechtlich dürfte gleichfalls der Unterschied nicht erheblich sein, da das Eigenthumsrecht nicht nur betreffs der Materie, sondern auch betreffs der Ausübung benachtheiligt werden kann.“

Und ganz präcis spricht sich § 4 des Patentgesetzes — ebenfalls eines Gesetzes zum Schutze geistigen Eigenthums — aus, nach welchem Niemand ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herstellen, in Verkehr bringen oder feil halten darf und bei bestimmten Kategorien von Patenten ohne besondere Erlaubniß des Patentinhabers nicht einmal ein bestimmtes Verfahren angewendet oder der Gegenstand der Erfindung gebraucht werden darf.

Nun, meine Herren, klarer kann die Sache nicht präcisirt sein, als im Patentgesetze. Die Gesetzgeber hatten die Absicht, als das Gesetz erlassen wurde, die Autoren in jeder Weise zu schützen. Thatsächlich sind wir vollständig an die Bibliothekare augenblicklich hingegeben; der Bibliothekar hat ein Recht, welches der Verleger nicht besitzt, wie Herr Welken in seiner Brochüre sehr richtig ausgeführt hat; der Verleger darf eine bestimmte Anzahl von Exemplaren nur abziehen gegen eine bestimmte Summe,